

ÜBERSETZUNG

Geschäftsverzeichnissnr. 3011
Urteil Nr. 24/2005 vom 26. Januar 2005

URTEILSAUSZUG

In Sachen: Präjudizielle Fragen in bezug auf Artikel 67ter der durch den königlichen Erlaß vom 16. März 1968 koordinierten Gesetze über die Straßenverkehrspolizei und Artikel 5 des Strafgesetzbuches, wieder aufgenommen durch das Gesetz vom 4. Mai 1999 zur Einführung der strafrechtlichen Verantwortlichkeit von juristischen Personen, gestellt vom Polizeigericht Brüssel.

Der Schiedshof,

zusammengesetzt aus den Vorsitzenden M. Melchior und A. Arts, und den Richtern P. Martens, R. Henneuse, E. De Groot, L. Lavrysen und J.-P. Snappe, unter Assistenz des Kanzlers P.-Y. Dutilleux, unter dem Vorsitz des Vorsitzenden M. Melchior,

verkündet nach Beratung folgendes Urteil:

*

* *

I. *Gegenstand der präjudiziellen Fragen und Verfahren*

In seinem Urteil vom 21. Mai 2004 in Sachen der Staatsanwaltschaft gegen C. Van Sante, dessen Ausfertigung am 3. Juni 2004 in der Kanzlei des Schiedshofes eingegangen ist, hat das Polizeigericht Brüssel folgende präjudizielle Fragen gestellt:

1. « Ist Artikel 67ter der am 16. März 1968 koordinierten Gesetze über die Straßenverkehrspolizei, dahingehend ausgelegt, daß er durch Artikel 5 des Strafgesetzbuches implizit aufgehoben wurde, insofern das frühere Gesetz nicht mit den Bestimmungen des neuen Gesetzes vereinbar ist, im Einklang mit Artikel 14 der Verfassung, an sich oder in Verbindung mit Artikel 7 der Europäischen Menschenrechtskonvention, indem der somit definierte Verstoß nicht erläutert wird und für den Rechtsuchenden ungenügend zugänglich ist? »

2. « Verstößt Artikel 5 des Strafgesetzbuches, wieder aufgenommen durch das Gesetz vom 4. Mai 1999 zur Einführung der [strafrechtlichen] Verantwortlichkeit von juristischen Personen, entweder wenn er dahingehend ausgelegt wird, daß er implizit Artikel 67ter der am 16. März 1968 koordinierten Gesetze über die Straßenverkehrspolizei, eingefügt durch Artikel 10 des Gesetzes vom 4. August 1996 (*Belgisches Staatsblatt* vom 12. September 1996), aufhebt, oder wenn er dahingehend ausgelegt wird, daß er diese Gesetzesbestimmung nicht implizit aufgehoben hat und demzufolge im Urteil Nr. 104/2003 vom 22. Juli 2003 (*Belgisches Staatsblatt* vom 24. November 2003) für nicht vereinbar mit den Artikeln 10 und 11 der Verfassung erachtet wurde, und somit nicht als gesetzliche Grundlage für die Verurteilung einer natürlichen Person dienen kann, gegen die Artikel 10 und 11 der Verfassung, indem er einen ungerechtfertigten Behandlungsunterschied einführt zwischen den natürlichen Personen, die eine juristische Person vertreten, einerseits und den natürlichen Personen andererseits (wobei Artikel 67bis der vorgenannten koordinierten Gesetze sich auf Letztgenannte bezieht), insofern die natürlichen Personen, die Inhaber eines amtlichen Kennzeichens sind, verfolgt werden können, wenn nicht angegeben ist, wer zum Zeitpunkt der Tat Fahrer des Fahrzeugs war, und dies im Gegensatz zu den natürlichen Personen, die eine juristische Person rechtlich vertreten, weil für sie, ihre Organe und ihre Beauftragten die im vorgenannten Artikel 67ter als Verstoß bezeichneten Tatbestandsmerkmale aufgehoben werden, auch wenn der Betrag der Geldstrafen durch Artikel 8 des Gesetzes vom 7. Februar 2003 zur Festlegung verschiedener Bestimmungen in Sachen Verkehrssicherheit (*Belgisches Staatsblatt* vom 25. Februar 2003) abgeändert wurde? »

(...)

III. *In rechtlicher Beziehung*

(...)

B.1. Der durch das Gesetz vom 4. August 1996 eingefügte Artikel 67ter der Gesetze über die Straßenverkehrspolizei bestimmt:

« Wird ein Verstoß gegen das vorliegende Gesetz und seine Ausführungserlasse mit einem auf den Namen einer juristischen Person zugelassenen Motorfahrzeug begangen, sind die natürlichen Personen, die die juristische Person rechtlich vertreten, verpflichtet, die Identität des Führers zum Zeitpunkt der Tat oder, wenn sie diese nicht kennen, die Identität der für das Fahrzeug verantwortlichen Person mitzuteilen.

Diese Mitteilung muß binnen einer Frist von fünfzehn Tagen nach Zusendung der Anfrage um Auskunft, die der Abschrift des Protokolls beigelegt ist, erfolgen.

War die für das Fahrzeug verantwortliche Person zum Zeitpunkt der Tat nicht Führer, ist sie ebenfalls verpflichtet, nach den oben festgelegten Modalitäten, die Identität des Führers mitzuteilen.

Natürliche Personen, die eine juristische Person als Inhaber des Nummernschildes oder als Halter des Fahrzeugs rechtlich vertreten, sind verpflichtet, die notwendigen Maßnahmen im Hinblick auf die Erfüllung dieser Pflicht zu treffen. »

B.2. In seinem Urteil Nr. 104/2003 vom 22. Juli 2003 hat der Hof erkannt, daß « es nicht objektiv und vernünftig gerechtfertigt [ist], daß für die nach dem 2. Juli 1999 begangenen Straftaten die in Artikel 67ter des Gesetzes über die Straßenverkehrspolizei genannten Personen persönlich haftbar bleiben für Straftaten, die einer juristischen Person angelastet werden, während Artikel 5 des Strafgesetzbuches auf allgemeine Weise eine eigene strafrechtliche Haftung der juristischen Person vorsieht » (B.7), aber er hat festgestellt, daß diese Bestimmung in der Auslegung, der zufolge sie implizit durch Artikel 5 des Strafgesetzbuches abgeändert worden ist, keinen ungerechtfertigten Behandlungsunterschied herbeiführt.

B.3. Artikel 5 des Strafgesetzbuches, der durch das Gesetz vom 4. Mai 1999 eingefügt wurde, hat eine eigene Verantwortung der juristischen Personen eingeführt, die autonom ist und sich von derjenigen der natürlichen Personen unterscheidet, die für die juristische Person gehandelt haben oder es unterlassen haben. Die durch diesen Artikel bewirkte Abänderung der fraglichen Bestimmung in der Auslegung, die der Hof in seinem obengenannten Urteil Nr. 104/2003 als mit den Artikeln 10 und 11 der Verfassung vereinbar erachtet hat, betrifft die Regeln der Zurechenbarkeit der in Artikel 67ter vorgesehenen Straftat. Die Straftat, deren Bestandteile nicht geändert wurden, kann in dieser Auslegung gemäß Artikel 5 des Strafgesetzbuches der juristischen Person oder der natürlichen Person zugerechnet werden.

In bezug auf die erste präjudizielle Frage

B.4. Mit der ersten präjudiziellen Frage befragt der verweisende Richter den Hof bezüglich der Vereinbarkeit des obengenannten Artikels 67ter, der implizit durch Artikel 5 des Strafgesetzbuches abgeändert wurde, mit Artikel 14 der Verfassung, an sich oder in Verbindung mit Artikel 7 der Europäischen Menschenrechtskonvention, insofern die Definition der vorgesehenen Straftat nicht erläutert werde und dem Rechtsunterworfenen nicht ausreichend zugänglich sei.

B.5. Aus Artikel 14 der Verfassung und Artikel 7 der Europäischen Menschenrechtskonvention geht hervor, daß das Strafgesetz so formuliert sein muß, daß jeder zu dem Zeitpunkt, wo er ein Verhalten annimmt, wissen kann, ob dieses strafbar ist oder nicht, und gegebenenfalls die drohende Strafe kennen kann.

B.6. Das in Artikel 67ter der Gesetze über die Straßenverkehrspolizei vorgesehene strafbare Verhalten ist die Nichtmitteilung - innerhalb der vorgeschriebenen Frist - der Identität des Fahrers oder der Person, die zum Zeitpunkt der mit einem auf den Namen einer juristischen Person angemeldeten Fahrzeug begangenen Straftat verantwortlich war. Die Strafen sind in Artikel 29ter derselben Gesetze festgelegt. Das Gesetz definiert das betreffende Verhalten und die Strafen mit ausreichender Präzision und Klarheit und entspricht folglich den Erfordernissen von Artikel 14 der Verfassung und Artikel 7 der Europäischen Menschenrechtskonvention.

B.7. Was die Zurechenbarkeit der Straftat betrifft, ist es zutreffend, daß Artikel 5 des Strafgesetzbuches, indem er besagt, daß von der juristischen Person oder der natürlichen Person, die als diejenige identifiziert wurde, die die juristische Person haftbar gemacht hat, nur die Person zu verurteilen ist, die den schwerwiegendsten Fehler begangen hat, ohne daß jedoch in diesem Artikel präzisiert wird, nach welchen Kriterien diese Schwere zu beurteilen ist, doch er verleiht dem Richter die Befugnis zu beurteilen, welche dieser beiden Personen verurteilt werden muß.

Wenn jedoch die dem Richter überlassene Entscheidung eine Ungewißheit bezüglich der zu verkündenden Verurteilung mit sich bringt, ergibt sich daraus nicht, daß diese Bestimmung nicht das Erfordernis der Vorhersehbarkeit erfüllen würde, dem ein Strafgesetz entsprechen muß; jede

natürliche oder juristische Person weiß, daß sie verfolgt und verurteilt werden kann, wenn sie ein Verhalten annimmt, das den Bestandteilen der in B.6 beschriebenen Straftat entspricht.

B.8. Aus den vorstehenden Erwägungen ergibt sich, daß Artikel 67ter der Gesetze über die Straßenverkehrspolizei, der implizit durch Artikel 5 des Strafgesetzbuches abgeändert wurde, nicht gegen Artikel 14 der Verfassung und Artikel 7 der Europäischen Menschenrechtskonvention verstößt.

In bezug auf die zweite präjudizielle Frage

B.9. Die zweite präjudizielle Frage bezieht sich auf einen Vergleich zwischen natürlichen Personen, die Inhaber eines Nummernschildes sind, im Sinne von Artikel 67bis der Gesetze über die Straßenverkehrspolizei, und den natürlichen Personen, die eine juristische Person rechtlich vertreten, im Sinne von Artikel 67ter derselben Gesetze, insofern die Erstgenannten weiterhin verfolgt werden könnten, wenn der Fahrer des Fahrzeugs zum Zeitpunkt der Straftat nicht angegeben würde, während die Zweitgenannten in der Auslegung, wonach Artikel 67ter implizit durch Artikel 5 des Strafgesetzbuches abgeändert worden sei, nicht mehr verfolgt werden könnten.

B.10. Wie in B.3 erklärt wurde, hat die implizite Abänderung von Artikel 67ter durch Artikel 5 des Strafgesetzbuches nicht zur Folge, das darin beschriebene Verhalten straffrei zu machen, sondern die Regeln der Zurechenbarkeit dieser Straftat zu ändern. Aufgrund von Artikel 5 des Strafgesetzbuches wird ein Richter, der feststellt, daß die im obengenannten Artikel 67ter vorgesehene Straftat für Rechnung der juristischen Person begangen wurde, diese strafrechtlich haftbar machen. Wenn die Straftat ausschließlich wegen des Eingreifens einer identifizierten natürlichen Person begangen wurde, wird er von der natürlichen Person oder der juristischen Person diejenige verurteilen, die den schwerwiegendsten Fehler begangen hat. Wenn schließlich die identifizierte natürliche Person den Fehler bewußt und absichtlich begangen hat, kann der Richter sie gleichzeitig mit der haftbaren juristische Person verurteilen.

B.11. Aus den vorstehenden Erwägungen ergibt sich, daß die Unterlassung der Mitteilung der Identität des Fahrers oder der für ein Fahrzeug verantwortlichen Person, und zwar zum

Zeitpunkt der Straftat, ein Verhalten ist, das mit den in Artikel 29ter der Gesetze über die Straßenverkehrspolizei vorgesehenen Strafen geahndet werden kann, und daß es dem Richter in Anwendung von Artikel 5 des Strafgesetzbuches obliegt zu entscheiden, ob die juristische Person, die im Besitz des Nummernschildes des Fahrzeugs ist, oder die identifizierte natürliche Person, die es unterlassen hat, die angeforderten Informationen zu übermitteln, zu verurteilen ist oder ob die beiden Personen zu verurteilen sind. Im Gegensatz zu dem, was der verweisende Richter annimmt, hat die implizite Abänderung von Artikel 67ter durch Artikel 5 des Strafgesetzbuches also nicht die Unmöglichkeit, den Urheber der Straftat zu verfolgen und zu verurteilen, zur Folge.

B.12. Die unterschiedlichen Regeln der Zurechenbarkeit der Straftat, wenn sie durch eine natürliche Person oder eine juristische Person begangen wurde, hängen mit der Beschaffenheit der Person, die die Straftat begangen hat, zusammen. Sie beruhen auf einem objektiven und sachdienlichen Kriterium und stehen im Verhältnis zur Zielsetzung. Der in der präjudiziellen Frage beschriebene Behandlungsunterschied, der sich aus diesen unterschiedlichen Regeln der Zurechenbarkeit ergibt, ist folglich nicht unvereinbar mit den Artikeln 10 und 11 der Verfassung.

B.13. Die präjudizielle Frage ist verneinend zu beantworten.

Aus diesen Gründen:

Der Hof

erkennt für Recht:

- Artikel 67ter der durch den königlichen Erlaß vom 16. März 1968 koordinierten Gesetze über die Straßenverkehrspolizei, dahingehend ausgelegt, daß er implizit durch Artikel 5 des Strafgesetzbuches abgeändert wurde, verstößt nicht gegen Artikel 14 der Verfassung, an sich oder in Verbindung mit Artikel 7 der Europäischen Menschenrechtskonvention.

- Artikel 5 des Strafgesetzbuches, dahingehend ausgelegt, daß er Artikel 67ter der obengenannten Gesetze implizit abändert, verstößt nicht gegen die Artikel 10 und 11 der Verfassung.

Verkündet in französischer und niederländischer Sprache, gemäß Artikel 65 des Sondergesetzes vom 6. Januar 1989 über den Schiedshof, in der öffentlichen Sitzung vom 26. Januar 2005.

Der Kanzler,

Der Vorsitzende,

(gez.) P.-Y. Dutilleux

(gez.) M. Melchior